

„Ostbayerisches Jugendsinfonieorchester e. V.“

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1. Der Verein führt den Namen „Ostbayerisches Jugendsinfonieorchester“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“.

1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Cham.

1.3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

2.1. Der ausschließliche und unmittelbare Zweck des Vereins ist die gezielte Förderung und Unterstützung der Arbeit und der Projekte des Ostbayerischen Jugendsinfonieorchesters (OJO), das als fachliche Untergliederung des Landesverbandes Bayerischer Liebhaberorchester (LBLO) in dessen Trägerschaft steht. Auf diese Weise unterstützt der Verein die Zielsetzung des Ostbayerischen Jugendsinfonieorchesters, die in Kunst, Kultur und Erziehung durch die Förderung des musikalischen Nachwuchses in Form von musikalisch-pädagogischer Jugendarbeit besteht. Jungen Musikerinnen und Musikern werden die musikalisch-technischen und menschlich-sozialen Grundlagen, die für das Musizieren in einem Ensemble erforderlich sind, in professioneller Weise vermittelt.

Die Aktivitäten, die das Ostbayerische Jugendsinfonieorchester dazu unternimmt, sind in erster Linie:

- a) Durchführung von regelmäßiger Probenarbeit mit dem Ostbayerischen Jugendsinfonieorchester sowie anderen Ensembles und Orchestern;
- b) Durchführung von Konzerten und Konzertreisen im In- und Ausland;
- c) Durchführung von Projekten mit behinderten Menschen und anderen sozial benachteiligten Gruppen;
- d) Durchführung von musikpädagogischen Veranstaltungen und Projekten experimentellen Charakters, wie z.B. jährlich stattfindenden Kammermusikkursen;

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zielsetzung des Vereins vorbehaltlos anzuerkennen und zu unterstützen bereit ist.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt aus dem Verein.
Hierzu ist eine schriftliche Kündigung mit einer einmonatigen Frist zum Schluss des Geschäftsjahres notwendig.
- b) durch Ausschluss aus dem Verein.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- c) mit dem Tod des Mitgliedes.

Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Es besteht Beitragspflicht. Über die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Jedes der drei Vorstandsmitglieder ist jeweils einzeln berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Die Vorstandsmitglieder erledigen ihre Tätigkeiten zur Führung der Vereinsangelegenheiten ehrenamtlich. Darüber Hinausgehende Tätigkeiten zur Erfüllung der Zwecke des Vereins können ihnen in angemessener Höhe vergütet werden.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Erstellung des Kassen- und Jahresberichts
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

§ 9 Sitzung des Vorstands

Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 10 Kassenführung

Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden- und Sponsorengeldern aufgebracht.

Der Vorstand hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des/der Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – eines/einer der stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstands
- b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
- c) Wahl, Entlastung und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer.
- d) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand
- e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss.

Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, durch persönliche Einladungsschreiben, bzw. Einladungsmail einberufen. Zwischen dem Tag des Absendens und dem Tag der Versammlung müssen mindestens zwei Wochen liegen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Die Mitgliederversammlung kann sowohl als Präsenz, als auch Online Veranstaltung (über bereits fristgerecht angekündigte Online Plattformen) stattfinden.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden oder der/dem Geschäftsführer/in geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Bei der Beschlussfähigkeit entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn dies beantragt wird.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Bayerischer Liebhaberorchester e. V., es sei denn, es ist inzwischen eine öffentlich-rechtliche „Stiftung Ostbayerisches Jugendsinfonieorchester“ gegründet worden. Dann fällt das Geld an diese Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für musikalische Jugendarbeit zu verwenden hat.

Vor der Beschlussfassung über die Vermögensverwendung ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung vom 11. Januar 2015 ist durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. Dezember 2020 in den vorliegenden Wortlaut geändert worden und ab dem gleichen Tage in diesem Wortlaut rechtskräftig.

§ 15 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein ist seit dem 20. 9. 2006 im Vereinsregister Regensburg unter VR 200105 eingetragen.

Dingolfing, den 11.12. 2020.....
1. Vorsitzende(r)

